Psychosoziale Prozessbegleitung – Gesetzentwurf

Auf einen Blick – Ausgangslage und Vorschlag

?

Ausgangslage

Ein Strafverfahren kann für Personen, die eine schwere Straftat erlitten haben, belastend und retraumatisierend sein. Deshalb haben Minderjährige und besonders schutzbedürftige Erwachsene, die durch eine Sexual- oder eine schwere Gewaltstraftat verletzt wurden, seit 2017 einen Anspruch auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung, also eine professionelle nicht-rechtliche Begleitung und Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren.

!

Vorschlag

Die Regelungen zur psychosozialen Begleitung sollen so verbessert werden, dass das Angebot ausgeweitet und besser angenommen wird sowie flächendeckend erhalten bleibt.

- **Streichung des Antragserfordernisses bei Minderjährigen**: Kinder und Jugendliche, die Opfer schwerer Straftaten geworden sind, sollen von Amts wegen eine psychosoziale Prozessbegleitung erhalten können. Es soll kein Antrag mehr gestellt werden müssen.
- **Streichung des Erfordernisses besonderer Schutzbedürftigkeit für Erwachsene**: Erwachsene Opfer einer schweren Straftat sollen einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung haben, ohne dass sie ihre besondere Schutzbedürftigkeit nachweisen müssen. (Für Minderjährige gibt es dieses Erfordernis schon heute nicht).
- **Verbesserte Unterstützung von Betroffenen von häuslicher Gewalt:** Auch Verletzte von Straftaten aus dem Bereich der häuslichen Gewalt sollen in gravierenden Fällen einen Anspruch psychosoziale Prozessbegleitung haben. Zusätzlich sollen sie Anspruch auf eine anwaltliche Vertretung haben.
- **Anpassungen der Verfahrens- und Vergütungsregelungen**: Die Informationslage für Betroffene soll verbessert und das Verfahren der psychosozialen Prozessbegleitung insgesamt praxistauglicher gestaltet werden. Die Vergütung von Prozessbegleiterinnen und -begleitern soll angehoben werden.
- **Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf ist Teil eines Maßnahmenpakets zum Schutz von Opfern von Straftaten, insbesondere von Frauen und Opfern häuslicher Gewalt.**

Häufige Fragen – FAQ

1. Was umfasst die psychosoziale Prozessbegleitung?

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besonders intensive Form der nicht-rechtlichen Begleitung von Opfern von Straftaten vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die qualifizierte nicht-rechtliche Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren. Die psychosoziale Prozessbegleitung dient dem Abbau von Belastungen und Ängsten der Verletzten im Zusammenhang mit dem Strafverfahren. Sie ergänzt in psychosozialer Hinsicht die rechtliche Betreuung der Verletzten schwerer Straftaten durch eine Anwältin oder einen Anwalt.

2. Durch wen wird die psychosoziale Prozessbegleitung ausgeführt?

Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter sind besonders qualifizierte Fachkräfte aus dem Bereich der sozialen Arbeit, die für die Begleitung besonders schutzbedürftiger Opfer von Straftaten ausgebildet sind, einem Neutralitätsgebot unterliegen und gesetzlich dazu verpflichtet sind, mit den Verletzten nicht über das Tatgeschehen zu sprechen.

3. Wer hat nach derzeitiger Rechtslage einen Anspruch auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung?

Nach derzeitiger Rechtslage haben Verletzte schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten, einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung. Hierunter fallen Straftaten wie eine versuchte Tötung, ein Raub oder eine Vergewaltigung. Minderjährige Verletzte sowie Verletzte, die ihre Interessen selbst nicht ausreichend vertreten können, und alle Verletzten von Taten aus dem Völkerstrafrecht haben diesen Anspruch ohne weitere Voraussetzungen. Erwachsene Verletzte und Angehörige von durch Straftaten getötete Personen haben diesen Anspruch, wenn sie ihre besondere Schutzbedürftigkeit darlegen. Für alle Genannten gilt bislang, dass sie eine psychosoziale Prozessbegleitung beantragen müssen.

4. Wer soll künftig einen solchen Anspruch haben und unter welchen Voraussetzungen?

Die Personengruppen, die bisher einen Anspruch haben, sollen diesen auch weiterhin haben. Zusätzlich sollen Verletzte von typischen Delikten aus dem Bereich der häuslichen Gewalt (Körperverletzung und Nachstellung sowie Verstoß gegen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz) in gravierenden Fällen einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung sowie eine anwaltliche Vertretung haben. Erfasst werden Fälle, in denen die Verletzten erhebliche körperliche oder seelische Folgen durch die Tat erlitten haben, insbesondere weil aufgrund einer wiederholten Tatbegehung oder der Intensität der Tat die Folgen für den Verletzten besonders belastend sind oder weil sich der Verletzte angesichts familiärer Bindungen oder existentieller Abhängigkeiten in einer besonderen Ausnahmesituation befindet. Weitere Voraussetzungen soll es künftig nicht mehr geben.

Die bisherige Pflicht für erwachsene Betroffene sowie Angehörige, ihre besondere Schutzbedürftigkeit darzulegen, soll generell entfallen.

5. Soll eine Antragstellung weiterhin erforderlich sein?

Erwachsene Verletzte sollen auch künftig einen Antrag stellen müssen, um eine psychosoziale Prozessbegleitung zu erhalten. Bei Minderjährigen sowie Personen, die ihre Interessen selbst nicht ausreichend vertreten können, soll eine Beiordnung auch von Amts erfolgen können. Auch diese Betroffene können weiterhin einen Antrag stellen.

6. Wie läuft das Verfahren zur Beiordnung einer Psychosozialen Prozessbegleitung ab?

Ein Antrag auf Beiordnung kann formlos gestellt werden. Vor der Beiordnung ist der betroffenen Person Gelegenheit zu geben, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen psychosozialen Prozessbegleiter oder eine -begleiterin zu benennen. Kennt die betroffene Person keine Prozessbegleiterinnen oder -begleiter, kann das Gericht aus den im Land zugelassenen Prozessbegleiterinnen und -begleitern wählen.

7. Welche Anpassungen sind im Verfahren vorgesehen?

Ermittlungsbehörden und Gerichte sollen verpflichtet werden, auf die psychosoziale Prozessbegleitung hinzuweisen. Ein Hinweis soll erfolgen müssen, wenn Anhaltspunkte für einen Anspruch des Verletzten auf Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters vorliegen. Dies soll die tatsächliche Inanspruchnahme verbessern und die psychosoziale Prozessbegleitung in der Praxis bekannter machen. Eine Beiordnung soll auch nachträglich noch erfolgen können. Das betrifft Fälle, in denen eine Prozessbegleitung bereits in einem vorangegangenen Verfahrensabschnitt ausgeübt wurde, in diesem aber noch nicht beantragt worden war. Außerdem soll die Informationslage für die Prozessbegleiterinnen und -begleiter verbessert werden: Sie sollen etwa über den Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen werden.

8. Werden die vorgeschlagenen Neuerungen mit Mehrbelastungen für die Gerichte verbunden sein?

Die neuen Regelungen werden lediglich zu einer geringfügigen Mehrbelastung durch die Gerichte führen. Diese Mehrbelastung wird durch den Wegfall von Prüfungserfordernissen an anderer Stelle wieder aufgewogen werden.

9. Wie oft wird die Psychosoziale Prozessbegleitung derzeit in Deutschland in Anspruch genommen?

Derzeit finden jährlich 1500 bis 1700 Beiordnungen einer kostenfreien psychosozialen Prozessbegleitung statt.

10. Inwieweit soll die Vergütung angepasst werden?

Die Pauschalen für die Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter in den einzelnen Verfahrensabschnitten eines Strafverfahrens sollen erhöht werden. Besonders zeitintensive und fahrtaufwändige Prozessbegleitungen sollen bei der Vergütung berücksichtigt werden. Die Vergütung für die Durchführung einer psychosozialen Prozessbegleitung im Hauptverfahren soll sich verdoppeln, wenn mehr als drei Hauptverhandlungstermine stattgefunden haben, die mit dem Verletzten wahrgenommen wurden. Zusätzlich soll eine Vergütung für die Betreuung nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens eingeführt werden. Fahrtkosten für besonders lange Wegstrecken und Dolmetscherkosten sollen erstattungsfähig werden.